

Concrete Sustainability Council



Technisches Handbuch: Anhänge



Herausgeber:



BTB

Der Bundesverband Transportbeton ist der „Regionale Systembetreiber“ des CSC für Deutschland.

WWW.CSC-ZERTIFIZIERUNG.DE

Stand: 23.08.2024

Version 3.0

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht.....	4
Vorwort.....	4
Grundvoraussetzungen.....	4
P2.01 Menschenrechte.....	4
P2.02 Konflikt mit lokalen Gesetzen.....	6
P2.03 Arbeitsrecht.....	6
P3.01: Rechte indigener Völker.....	8
P3.02: Freie, vorherige und informierte Zustimmung.....	8
P4.01 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP).....	8
P6.01 Liste der Nachweise für Schiffe (Marine Gesteinskörnungen).....	8
Management.....	8
M2.01 Umweltmanagementsystem (UMS).....	8
M2.02 Zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS).....	9
M3.01 Qualitätsmanagementsystem (QMS).....	9
M3.02 Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QMS).....	10
M4.01 Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem.....	10
M4.02 Zertifiziertes Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem.....	11
M5.01 Veröffentlichung jährlicher Leistungsdaten (KPIs).....	12
M5.02 Extern überprüfte Leistungsdaten (KPIs).....	12
Umwelt.....	13
E1.03 Veröffentlichung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs).....	13
E1.04 (VL) Veröffentlichung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs) auf Werksebene....	13
E2.01 Richtlinie zur Vermeidung global oder national bedeutender Standorte.....	13
E2.02 Verantwortungsvolle Landnutzung.....	14
E3.06 Berichterstattung an das CDP.....	14
E3.07 Wissenschaftsbasiertes CO ₂ -Emissionsreduktionsziel.....	14
E3.10 CO ₂ -Emissionen.....	15
E4.02 Monitoring und Berichterstattung zu Emissionen.....	15
E4.03 Überprüfung der Emissionsberichte.....	15
E4.09 Maßnahmen zur Reduzierung von Prozessstaub und Staubemissionen.....	15
E5.02 Wasserknappheit und Auswirkungen.....	16
E5.03 Wassermonitoring.....	16
E5.04 Wasserziel.....	16

E5.05 Überprüfung der Berichterstattung zum Wasserverbrauch.....	16
E6.02 Biodiversitätsbewertung.....	16
E6.04 Biodiversitätsauswirkungsbeurteilung.....	17
E6.05 Kein Nettoverlust (No net loss).....	17
E6.06 Zusätzliche Maßnahmen für die Natur.....	17
E7.01 - Bewertung über die Verfügbarkeit sekundärer Materialien.....	17
E7.05 - Optimierte Verwendung von Mineralstoffen als alternative Rohstoffe (ARM), Zementersatzstoff (SCM) oder Füllstoffe.....	18
E7.06 - Optimierte Verwendung von R-Material.....	18
E8.04 Transportmittel mit niedrigen CO2-Emissionen.....	18
Soziales.....	20
S2.01 Öffentliche Verfügbarkeit von Informationen zu Produktrisiken und -sicherheit.....	20
S3.01 Risikoanalyse.....	20
S4.06 Entwicklung von Kompetenzen am Arbeitsplatz.....	20
S4.09 (VL) Externe Kontrolle von Sozialstandards und Einhaltung der Menschenrechte....	20
Ökonomie.....	21
B1.01 Lokale Wirtschaft.....	21
B2.01 Ethische Risikobewertung.....	21
B3.01 Innovative Lösungen und/oder vorbildliche Leistungen.....	21
Produktkette.....	22
C6.01 Gewichteter Durchschnitt des Einsatzes von verantwortungsbewusst beschaffter Stahlbewehrung.....	22
C6.02 Abdeckung der Produktkette und Zertifikat für verantwortungsbewusste Beschaffung für Lieferanten von Stahlbewehrung.....	22
Kontakt Geschäftsstelle.....	23

Urheberrecht

Alle geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Rechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eingetragene oder nicht eingetragene Markenrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Erfindungen, Patentrechte, Designrechte, Know-how, etc.) ("Geistige Eigentumsrechte"), die mit dem Concrete Sustainability Council (CSC) System verbunden sind, bleiben im Eigentum des CSC.

Wie hierin festgelegt, ist das CSC-Handbuch durch internationale Urheberrechtsgesetze geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Teilen oder des gesamten Inhalts ohne schriftliche Genehmigung des Concrete Sustainability Council ist untersagt.

©2024 Concrete Sustainability Council

Vorwort

Dieses Dokument dient zur Spezifizierung ausgewählter Kriterien:

Grundvoraussetzungen

P2.01 Menschenrechte

Folgende Liste gibt Ihnen weitere Informationen zum Verständnis für den Inhalt international anerkannter Menschenrechte und Anleitungen zum respektvollen Umgang mit diesen Rechten im geschäftlichen Kontext.

- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#)
- [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)
- [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#)
- [Fundamental ILO conventions](#)
- [ICRMW \(convention for migrant workers\)](#)
- [ICESCR \(International covenant on economic, social and cultural rights\)](#)
- [UDHR \(Universal declaration of human rights\)](#)

Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:

Verpflichtung zur Richtlinie:

Unternehmen sollten ihre Verpflichtung zur Erfüllung dieser Verantwortung durch eine Richtlinienerklärung zum Ausdruck bringen, die:

- a) Auf der höchsten Ebene des Unternehmens genehmigt ist;
- b) Durch einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen informiert ist;

- c) Die menschenrechtlichen Erwartungen des Unternehmens an das Personal, Geschäftspartner und andere direkt mit seinen Betriebstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbundene Parteien festlegt;
- d) Öffentlich zugänglich ist und intern und extern an alle Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere relevante Parteien kommuniziert wird. Öffentlich zugänglich bedeutet, dass die Informationen ohne besondere Qualifikationen, Berechtigungen oder Privilegien für jeden im Internet verfügbar sind.
- e) In operativen Richtlinien und Verfahren reflektiert wird, die notwendig sind, um sie im gesamten Unternehmen zu verankern.

Sorgfältigkeitsprüfung:

Um ihre nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte zu identifizieren, vorzubeugen, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen, sollten Unternehmen eine Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte durchführen. Der Prozess sollte die Bewertung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen auf Menschenrechte umfassen, die Integration und Umsetzung der Ergebnisse, die Verfolgung von Reaktionen sowie die Kommunikation darüber, wie die Auswirkungen angegangen werden. Die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte:

- a) Sollte nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte abdecken, die das Unternehmen durch seine eigenen Aktivitäten verursachen oder dazu beitragen kann, oder die durch seine Geschäftsbeziehungen direkt mit seinen Betriebstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft sein können;
- b) Wird je nach Größe des Unternehmens, dem Risiko schwerwiegender Auswirkungen auf Menschenrechte und der Art und dem Kontext seiner Operationen variieren;
- c) Sollte kontinuierlich sein und anerkennen, dass sich die Risiken im Bereich der Menschenrechte im Laufe der Zeit verändern können, wenn sich die Betriebstätigkeiten und der Betriebskontext des Unternehmens entwickeln.

Maßnahmen zur Beseitigung:

Wo Unternehmen feststellen, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie für die Beseitigung durch legitime Maßnahmen sorgen oder daran mitwirken. Identifiziert ein Unternehmen eine solche Situation, sei es durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte oder auf andere Weise, erfordert seine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte aktive Beteiligung an der Beseitigung, entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Operative Beschwerdemechanismen auf Ebene der Betriebsaktivitäten für diejenigen, die potenziell von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind, können ein effektives Mittel zur Ermöglichung der Beseitigung sein.

P2.02 Konflikt mit lokalen Gesetzen

Für Deutschland gelten die im Kriterium P2.02 unter "erforderliche Nachweise" gelisteten Nachweise. Es müssen keine Alternativnachweise übermittelt werden.

P2.03 Arbeitsrecht

Für spezifische Beispiele oder Anpassungen im Zusammenhang mit den aufgeführten Kernübereinkommen der ILO gelten die nachfolgenden Punkte.

Hinsichtlich Wanderarbeitnehmer sollten Sie im Rahmen aller Arbeitsrechte berücksichtigt werden, was bedeutet, dass das Unternehmen sicherstellen muss, dass Wanderarbeitnehmer wie Nicht-Wanderarbeitnehmer behandelt werden.

Kinderarbeit ist verboten. Unternehmen werden gebeten, den Empfehlungen der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für den Eintritt in die Beschäftigung zu folgen.

→ Nachweis: Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Übereinkommen und Nachweis der internen Kommunikation UND Rekrutierungs- und andere Personalverfahren, Praktiken und Aufzeichnungen, die zeigen, wie das Unternehmen minderjährige Arbeitnehmer aussortiert, junge Arbeitnehmer schützt und die Entdeckung von Kinderarbeit am Arbeitsplatz löst.

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist verboten. Mitarbeiter sollten frei sein, die Beschäftigung nach angemessener Ankündigung beenden zu können. Identitätsdokumente dürfen nicht vom Arbeitgeber zurückgehalten werden.

→ Nachweis: Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Übereinkommen und Nachweis der internen Kommunikation/Umsetzung UND Nachweise darüber erbringen, was unternommen wird, um Zwangsarbeit zu verhindern UND anhand von Personalrichtlinien und -praktiken zeigen, wie das Unternehmen sicherstellt, dass Arbeitnehmer keine Rekrutierungs- und Platzierungsgebühren zahlen müssen oder Anzahlungen für ihre Arbeitsplätze leisten müssen und dass Original-Identitätsdokumente nicht zurückgehalten werden und auf Anfrage an die Mitarbeiter ausgehändigt werden.

Belästigung oder Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist nicht akzeptabel. Dies schließt, ist jedoch nicht beschränkt auf, Geschlecht, ethnische Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung oder Alter ein.

→ Nachweis: Unterzeichnete "Nichtdiskriminierungspolitik" durch das Unternehmen und Nachweis der internen Kommunikation/Umsetzung.

Die Lohn- und Gehaltssätze für festangestellte und Leiharbeitnehmer erfüllen oder übertreffen in allen Fällen:

- i. gesetzliche Mindestsätze, sofern solche Sätze existieren.
- ii. die Mindeststandards der Beton-, Zement- oder Gesteinsindustrie bzw. die jeweiligen Mindeststandards; oder
- iii. andere anerkannte tarifliche Vereinbarungen der Branche; oder

- iv. existieren höhere Existenzlöhne als die gesetzlichen Mindestlöhne.

Wenn keine Mindestlöhne festgelegt sind, werden Löhne durch kulturell angemessene Einbindung der Arbeitnehmer und/oder formelle und informelle Arbeiterorganisationen festgelegt. Löhne und Gehälter werden pünktlich gezahlt.

→ Nachweis: Schriftliche Erklärung des Senior Managements, die die Bewertungskriterien erfüllt ODER öffentlich verfügbare Unternehmensverpflichtung zur Einhaltung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen. Öffentlich verfügbar bedeutet, dass die Informationen für jeden im Internet zugänglich sind, ohne besondere Qualifikationen, Genehmigungen oder Privilegien zu benötigen.

Gesundheits- und Sicherheitsverfahren: Das Unternehmen hat dokumentierte Verfahren für Gesundheit und Sicherheit implementiert.

→ Bestätigung durch den Auditor, dass das Unternehmen dokumentierte Gesundheits- und Sicherheitsverfahren implementiert hat ODER Kriterium M4.01 ist erfüllt ODER Existenz einer Zertifizierung nach ISO 45001 oder einem gleichwertigen Standard.

Arbeitszeiten: Die regulären Arbeitszeiten im Unternehmen entsprechen den Gesetzen des Landes und überschreiten regelmäßig nicht 48 Stunden pro Woche. Einschließlich Überstunden ist die Arbeitswoche auf 60 Stunden begrenzt, und die freiwillige Zustimmung der Mitarbeiter zu Überstunden wird eingeholt. Mitarbeiter haben Ruhezeiten und erhalten mindestens einen freien Tag pro Woche, der über einen Zeitraum von sieben Tagen mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden beträgt. Mitarbeitern werden Feiertage und Jahresurlaub gemäß den Gesetzen des Landes oder etwaiger branchenüblicher Vereinbarungen gewährt.

→ Das Unternehmen kann nachweisen, dass es dieses Kriterium erfüllt, indem es bestehende Personalrichtlinien und -praktiken, Dokumente und Aufzeichnungen sowie Lohnabrechnungsregister und Lohnabrechnungen vorlegt, die mindestens folgende Informationen enthalten: Abrechnungszeitraum, reguläre Arbeitsstunden, Überstunden, regulärer Lohn, Überstundenlohn, Leistungen, Boni, Bruttoeinkommen, Abzüge, Nettolohn.

Sozialleistungen: Das Unternehmen kann nachweisen, dass es den Mitarbeitern die Sozialleistungen gewährt, die ihnen gesetzlich zustehen, wie medizinische Versorgung, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Rentenleistungen, Leistungen bei Arbeitsunfällen, Mutterschaftsleistungen, und dabei den Gesetzen des Landes oder etwaigen branchenüblichen Vereinbarungen entspricht.

→ Das Unternehmen kann nachweisen, dass es dieses Kriterium erfüllt, indem es bestehende Personalrichtlinien und -praktiken, Dokumente und Aufzeichnungen sowie Lohnabrechnungsregister und Lohnabrechnungen vorlegt, die speziell folgende Informationen enthalten: Abrechnungszeitraum, Bruttoverdienst, Abzüge für Sozialleistungen, Nettolohn.

P3.01: Rechte indigener Völker

P3.02: Freie, vorherige und informierte Zustimmung

In Deutschland werden keine potenziellen Auswirkungen auf indigene Völker gesehen. Unternehmen in Deutschland müssen keine individuelle Bewertung einreichen.

Quelle: <http://www.landmarkmap.org/> und OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) - Homepage der OECD.

P4.01 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP)

Zum Nachweis der Erfüllung dieses Kriteriums kann folgende Leitlinie zur Hilfe gezogen werden: [Guidelines for Environmental and Social Impact Assessment \(ESIA\)](#)

P6.01 Liste der Nachweise für Schiffe (Marine Gesteinskörnungen)

Hinweis: Das CSC-System „Marine Gesteinskörnungen“ wird im Laufe des Jahres 2024 verfügbar sein.

Liste der Länder, die das Übereinkommen über Arbeit in der Schifffahrt (MLC) ratifiziert haben.

- [Ratifizierungen der ILO-Übereinkommen: Ratifikationen nach Übereinkommen](#)

Management

M2.01 Umweltmanagementsystem (UMS)

Ein dokumentiertes, nicht zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS) sollte sich anhand der folgenden Kriterien orientieren. Außer Punkt 1 und 2 sind die hier genannten Kriterien weder Mindestanforderungen noch eine abschließende Auflistung, sie sollen vielmehr einen sinnvollen Rahmen für ein UMS aufzeigen:

- 1) Definition von Umweltzielen (**zwingend notwendig**)
- 2) Zuordnung und Beschreibung der Verantwortlichkeiten für das/ein UMS (**zwingend notwendig**)
- 3) Monitoring und Dokumentation (**zwingend notwendig**)
 - a. Verbrauchserfassung
 - b. Erfassung anfallender Mengen gemäß Ziffer 4. ff
 - c. Bewertung / internes Monitoring
 - d. Ggf. Genehmigungen
- 4) Umfang und Einflussfaktoren für ein UMS
 - a. Lärm
 - b. Staub
 - c. Abfall nach Sorten
 - d. Wasser
 - i. Gewinnung
 - ii. Entsorgung / Verbleib
 - e. Energie
 - i. Strom
 - ii. Gas

- iii. Heizöl
- iv. Sonstiges
- f. Hygiene und Gesundheitsschutz
- 5) Schutzmaßnahmen gegen Umweltkontamination
 - a. Generelle Maßnahmen
 - b. Spezielle Maßnahmen
 - i. Auffangsysteme
 - ii. Auffangwannen
 - iii. Abscheider
 - iv. Sonstiges

M2.02 Zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS)

Akzeptierte Umweltmanagementsysteme sind:

- ISO 14001 (3 Punkte)
- NRMCA GreenStar (3 Punkte)
- EMAS (3 Punkte)

Wenn das UMS von einer dritten Partei verifiziert wird (2 Punkte). Nachweis: Prüfbericht von einer qualifizierten dritten Partei

M3.01 Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Beton:

- Verfahren nach EN 206 Anhang C.3.1

Dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem: Empfohlene Mindestanforderungen

1. Umfang des Qualitätsmanagementsystems
 - Organisation des Qualitätsmanagements
 - Organigramm
 - Bescheinigung über zur Konformitätsverfahren
 - Verweise auf Normen und Regeln sowie Grenzen der Anwendbarkeit
2. Kontext der Organisation
 - Interne und externe Sachverhalte, die für die Organisation relevant sind
 - Bedürfnisse und Erwartungen der interessierten Parteien
3. Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse
4. Freigabe von Produkten und Dienstleistungen sowie Kontrolle von nicht konformen Ergebnissen
5. Qualitätsmanagementsystem
 - Anforderungen an die Dokumentation
 - Kontrolle von dokumentierten Informationen (Bewertung, Aktualisierung, Bereitstellung)
 - Qualitätssicherung (Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und Prüfverfahren sowie Kennzeichnungen)
 - Qualitätspolitik

- Qualitätsziele – messbar und skalierbar
- Schulung

M3.02 Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Akzeptierte QMS-Systeme sind:

- ISO 9001 (3 Punkte)
- NRMCA Producer Quality Certification (3 Punkte)

Beton:

- Verfahren nach EN 206 Anhang C.3.1 (1 Punkt)

Zement:

- Gültiges CE-Zertifikat nach hEN 197-1 (1 Punkt)

Gesteinskörnungen:

- Gültiges CE-Zertifikat nach hEN 12620 (1 Punkt)
- Verfahren nach AVCP (Assessment and Verification of Constancy of Performance) auf der Systemebene 1, 1+ oder 2+ (1 Punkt)

Hinweis: Für AVCP-Systemlevel 3 und 4 werden keine Punkte vergeben

Für Betonhersteller aus Deutschland gilt zusätzlich als Alternative: Konformitätsnachweis, Prüfzertifikat nach EN 206-1 Anhang C (**2 Punkte**) einschließlich nationaler Anwendungsregeln nach DIN 1045-2 (Zertifikate über die werkseigene Produktionskontrolle, Produktzertifikate)

M4.01 Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem

Dokumentiertes Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem: Empfohlene Mindestanforderungen

Die hier aufgeführten Informationen ab der zweiten Hierarchieebene (a, b, c...) sind keine strikten Anforderungen, sondern vielmehr eine Darstellung des Umfangs der Themen, die behandelt werden können.

1. Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik des Unternehmens
2. Managementaufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem
3. Ziele und Maßnahmen
4. Organisation
 - a. Organigramm des Unternehmens inkl. Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragtem
 - b. Übertragung von Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - c. Sicherheitsfachkraft
 - d. Sicherheitsbeauftragte / Ersthelfer
 - e. Betriebsarzt
 - f. Sitzungen des Ausschusses für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- g. Operatives Notfallmanagement
- 5. Prozesse
 - a. Risikobewertung
 - b. Unterweisung / Schulung
 - i. Unterweisungsmatrix
 - ii. Betriebsanweisungen
 - iii. Genehmigungen
 - iv. Auftragnehmermanagement
 - c. Ausbildung / Weiterbildung
 - i. Ausbildungsplan
 - d. Anlagen- / Betriebsinspektionen
 - e. Prüfung von Arbeitsmitteln
 - i. Arbeitsmittelregister
 - ii. Checkliste
 - f. Gefahrstoffe
 - i. Gefahrstoffregister
 - ii. Betriebsanweisungen
 - g. Fristenüberwachung
- 6. Betriebsärztliche Versorgung
 - a. Vorsorgeakte
- 7. Schlüsselkennzahlen und Dokumentation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - a. Arbeitsunfälle mit Arbeitsausfalltagen
 - i. Unfallhäufigkeitsrate
 - ii. Unfallschweregradrate
 - b. Arbeitsunfälle ohne Arbeitsausfalltage
 - i. Arbeitsunfälle mit Arztbesuch
 - ii. Erste-Hilfe-Bucheinträge
- 8. Organisationsanweisungen
- 9. Arbeitsanweisungen

M4.02 Zertifiziertes Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem

Anerkannte H&S-Managementsysteme sind:

- RI&E-Bewertung, falls von einer dritten Partei durchgeführt (2 Punkte)
- OHSAS 18001 (3 Punkte)
- ISO 45001 (3 Punkte)

Für Deutschland gilt zusätzlich als Alternative:

- Sicher mit System (2 Punkte)
- Sicher mit System mit zusätzlichem Bezug zur ISO 45001 (3 Punkte)
- OHRIS (2 Punkte)
- Arbeitsschutz mit System (AMS-Bau) (2 Punkte)
- Arbeitsschutz mit System (AMS-Bau) mit zusätzlichem Bezug zur ISO 45001 (3 Punkte)

M5.01 Veröffentlichung jährlicher Leistungsdaten (KPIs)

Akzeptierte Standards sind:

- Global Reporting Initiative (GRI), sowohl die Option „Kern“ als auch „Umfassend“
- Sustainability Accounting Standards Board (SASB)

Der Bericht (global und jede lokale Anpassung) muss die folgenden Themen abdecken:

- Vorwort der Unternehmensleitung
- Unternehmensprofil
- Vision/Strategie/Ziele des Unternehmens in Bezug auf mindestens 5 KPIs, die in M5.01 genannt sind
- Vollständige Daten für das Kalenderjahr, veröffentlicht spätestens im Vorjahr der Zertifizierung.
- Der Bericht muss Daten aus dem Kalenderjahr vor dem Veröffentlichungsjahr des Berichts enthalten.

Für Deutschland gilt zusätzlich als Alternative:

- Deutscher Nachhaltigkeitskodex

M5.02 Extern überprüfte Leistungsdaten (KPIs)

Anerkannte Verifizierungsstandards sind:

- ISAE 3000 (überarbeitet) (2 Punkte)

Für Deutschland ergänzende Alternativen:

- IDW EPS 991 (2 Punkte)

Umwelt

E1.03 Veröffentlichung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs)

E1.04 (VL) Veröffentlichung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs) auf Werksebene

Die Ökobilanz muss unabhängig gemäß den Anforderungen einer der folgenden Normen überprüft werden:

- ISO 14025,
- ISO 21930
- EN 15804
- ASTM E1991-05 (zurückgezogen, aber aktuelle Umweltproduktdeklarationen werden akzeptiert)
- XP P 01-064/CN (2014) (Frankreich)
- nationale Äquivalente

LCA-Tools müssen der ISO 14025/ISO 14040 entsprechen:

- GABI
- SimaPro
- GCCA EPD Tool
- One Click LCA
- ReTHiNK
- ORIS (nur für Gesteinskörnungshersteller)
- openLCA

Hinweis: Betonhersteller müssen die Anwendung eines der genannten Tools für einen Beton nachweisen. Zementhersteller müssen die Anwendung eines der genannten Tools für einen Zement nachweisen. Gesteinskörnungshersteller dürfen als Nachweis, die Anwendung eines der genannten Tools für einen Beton oder Zement verwenden. Dies wird als Alternativnachweis anstelle einer Ökobilanzierung für Gesteinskörnungen akzeptiert.

Für Deutschland ergänzende Alternativen:

- SLG-Umweltrechner für Pflastersteine aus Beton, z. B. nach DIN EN 1338, und für Platten aus Beton, z. B. nach DIN EN 1339, jeweils für Flächenbefestigungen
- Climate Earth EPD Generator Holcim Germany (nur für Transportbeton und Zement)

Für Österreich ergänzende Alternativen:

- GVTB GWP-Rechner V1.0

E2.01 Richtlinie zur Vermeidung global oder national bedeutender Standorte

Akzeptierte Rahmenbedingungen:

- UNESCO-Welterbestätten

- Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN)

E2.02 Verantwortungsvolle Landnutzung

Zement und Gesteinskörnungen

- Nachweis 1: Unternehmensrichtlinie zur verantwortungsbewussten Landnutzung
- Nachweis 2: Abbauplan, der Nachweise für die schrittweise Rekultivierung und Einhaltung anerkannter Richtlinien für Abbaupläne liefert:
 - Interne Richtlinie/Standard, der speziell mit Rekultivierung in Verbindung steht
 - CSI-Leitlinie zur Abbaurehabilitierung: <https://www.wbcd.org/Sector-Projects/Cement-Sustainability-Initiative/Resources/Guidelines-on-Quarry-Rehabilitation>
 - SER Internationale Standards zur Wiederherstellung von Bergbauflächen: <https://www.ser.org/page/mining>
- Nachweis 3: Aktive Einbindung der wichtigsten Interessengruppen
 - Veranstaltungen zur Einbindung der Gemeinschaft
 - Beratungsveranstaltungen zum Nachnutzungs-/Rekultivierungsplan
- Nachweis für mobile Recyclinganlagen für Gesteinskörnungen:
 - E2.02 wird automatisch für mobile Recyclinganlagen für Gesteinskörnungen automatisch erreicht
- Nachweis für Zementmahlanlage und -mischanlage:
 - E2.02 wird erreicht, indem der gleiche Nachweis erbracht wird wie für Betonwerke

E3.04 Extern überprüfte THG-Berichterstattung

Akzeptierte Standards sind:

- ISAE 3000 (revised; begrenzte Sicherheit)
- ISO 14064-1 in Verbindung mit ISO 14064-3

E3.06 Berichterstattung an das CDP

Auszüge aus dem vom CDP bewerteten Fragebogen zum Thema Klima:

- Abschnitt C5. Emissionsmethodik
- Abschnitt C6. Emissionsdaten

E3.07 Wissenschaftsbasiertes CO₂-Emissionsreduktionsziel

Zugelassene Organisationen:

- "Science Based Target" Initiative (dt.: Wissenschaftsbasiertes Ziel) mit folgenden Stufen:
 - 2°C (2 Punkte)
 - Weit unter 2°C (4 Punkte)
 - 1.5°C (6 Punkte)

E3.10 CO₂-Emissionen

Anerkannte Verifizierungsstandards sind:

- ISAE 3000 (überarbeitet)

E4.02 Monitoring und Berichterstattung zu Emissionen

Unter kontinuierlicher Überwachung versteht man einen quasi permanenten Prozess

- der zur kontinuierlichen Erfassung eines Ausgangswertes (= Emission) führt

ODER

- der sicherstellt, dass zu jedem Zeitpunkt die Überschreitung eines vorgegebenen Grenzwertes erfasst wird

E4.03 Überprüfung der Emissionsberichte

Das Kriterium wird auch vergeben, wenn die Anlage/das Werk dem europäischen System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen unterliegt. Erläuterung: Basierend auf dem europäischen System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich. In der Regel müssen die Emissionen durch einen unabhängigen Dritten überwacht werden, der nach der europäischen Norm EN 17025 akkreditiert ist. Auch die Kalibrierung und/oder die jährlichen Überwachungstests von installierten kontinuierlichen Emissionsüberwachungssystemen (CEMS) müssen von akkreditierten externen Stellen durchgeführt werden. In diesen Fällen ist eine zusätzliche externe Prüfung des Emissionsberichts nicht erforderlich.

E4.09 Maßnahmen zur Reduzierung von Prozessstaub und Staubemissionen

Beispiele Beton:

- Materialförderung (z. B. überdachte oder geschlossene Förderbänder oder Besprühung mit Wasser)
- Wiegen und Entladen zum Mischer und beim Mischen von Zuschlagstoffen, Zement und Zusatzstoffen (SCMs) (z. B. Filter)
- Nachbehandlung von Betonprodukten, z. B. beim Sägen oder Gitterstrahlen
- Reinigung von erhärtetem Beton aus Fahrmischern
- Alarmeinrichtung für defekte Filterschläuche

Beispiele Zement:

- Materialförderung (z. B. überdachte oder geschlossene Förderbänder oder Besprühung mit Wasser)
- angemessener Betrieb von Filtern an größeren punktuellen Staubquellen (Klinkerkühler, Kohlemühle, Zementmühlen usw.), die durch Staubmonitore oder Sackdefektmelder kontrolliert werden
- Einsatz von Staubfiltern in Materialhandhabungsbereichen (z. B. beim Be- und Entladen)
- Einsatz von Materialtransportgeräten (z. B. Becherwerke) und Anlagen (z. B. Silos)
- Alarmeinrichtung für defekte Filterschläuche

Beispiele Aggregate:

- Materialförderung (z. B. überdachte oder geschlossene Förderbänder oder Besprühung mit Wasser)
- Umfüllen von Aggregaten (z. B. abgedeckte, geschlossene Förderbänder oder Besprühen mit Wasser)
- Alarmeinrichtung für defekte Filterschläuche

E5.02 Wasserknappheit und Auswirkungen

- WWF Filter über „Wasser-Risikogebiete“ (<https://waterriskfilter.panda.org/>)
- WBCSD „Global Water Tool“ (<https://www.wbcd.org/Programs/Food-and-Nature/Water/Resources/Global-Water-Tool>)
- WRI Aqueduct (<https://www.wri.org/aqueduct>)
- GRI-Standard 303 "Wasser und Abwasser" (<https://www.globalreporting.org/standards/media/2033/german-gri-303-water-and-effluents-2018.pdf>)

E5.03 Wassermonitoring

E5.04 Wasserziel

E5.05 Überprüfung der Berichterstattung zum Wasserverbrauch

- GCCA Nachhaltigkeitsrichtlinie für die Überwachung und Berichterstattung von Wasser bei der Zementherstellung (https://gccassociation.org/wp-content/uploads/2019/03/GCCA_Guidelines_Water-v0.pdf)

E6.02 Biodiversitätsbewertung

Die folgenden oder ähnliche Kriterien können zur Bewertung des Biodiversitätswerts herangezogen werden:

- Überschneidung mit oder unmittelbare Nähe zu einem international oder national anerkannten Schutzgebiet
- Vorhandensein einer international oder national bedrohten Art (z. B. nach der Roten Liste der IUCN)
- Vorhandensein eines international oder national herausragenden und/oder bedrohten Ökosystems/Habitats (z. B. nach KBA Key Biodiversity Area)

E6.04 Biodiversitätsauswirkungsbeurteilung

Anerkannte Methoden zur Bewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität:

- Biodiversity Indicator and Reporting System BIRS von IUCN
- Net Impact Assessment Methodology von WBCSD

E6.05 Kein Nettoverlust (No net loss)

Anerkannte Methoden zur Bewertung der Netto-Auswirkungen auf die Biodiversität:

- Biodiversitätsindikator- und Berichterstattungssystem BIRS der IUCN
- Methode zur Bewertung des Nettoeinsatzes durch den WBCSD

Wenn gesetzlich vorgeschrieben oder wenn es nicht möglich ist, lokale Auswirkungen rückgängig zu machen, können Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich Kompensation, ergriffen werden, um verbleibende nachteilige Auswirkungen zu mildern.

E6.06 Zusätzliche Maßnahmen für die Natur

Maßnahmen können beispielsweise Folgendes umfassen:

- Schaffung von Lebensräumen,
- Lebensraummanagement,
- Verbesserung von Populationen,
- spezifische Projekte mit NGOs/Universitäten für bestimmte Arten,
- naturbezogene Veranstaltungen zur Einbindung der Gemeinschaft, z. B. Baumpflanzungen oder Bau und Installation von Nistkästen für Vögel/Fledermäuse vor Ort,
- Bürgerwissenschaftsüberwachungsveranstaltungen

E7.01 - Bewertung über die Verfügbarkeit sekundärer Materialien

Sekundäre Materialien im Beton:

- Zusatzstoffe, die aus anderen Industrieprozessen stammen (z. B. Flugasche, Hochofenschlacke, Kalksteinmehl) und beim Mischen des Betons zugegeben werden.
- Rezyklierte (z. B. auf Betonbasis) oder sekundäre (z. B. kristalline Schlacke) Sande und Gesteinskörnungen
- Rückbeton
- Sekundäre Feinstoffe, die indirekt über den Zement beim Mischen des Betons zugegeben werden

Sekundäre Materialien im Zement:

- Sekundärstoffe, die dem Ofen zugeführt werden (z. B. Flugasche, Schlacke)
- Sekundärstoffe, die bei der Zementherstellung / -mahlung zugegeben werden (z. B. Flugasche, Schlacke, Kalkstein, Puzzolan)

E7.05 - Optimierte Verwendung von Mineralstoffen als alternative Rohstoffe (ARM), Zementersatzstoff (SCM) oder Füllstoffe

Sekundäre Materialien im Beton:

- Zusatzstoffe, die aus anderen Industrieprozessen stammen (z. B. Flugasche, Hochofenschlacke, Kalksteinmehl) und beim Mischen des Betons zugegeben werden.

Sekundäre Materialien im Zement:

- Sekundärstoffe, die dem Ofen zugeführt werden (z. B. Flugasche, Schlacke)
- Sekundärstoffe, die bei der Zementherstellung / -mahlung zugegeben werden (z. B. Flugasche, Schlacke, Kalkstein, Puzzolan)

E7.06 - Optimierte Verwendung von R-Material

R-Material: rezyklierte Gesteinskörnungen, industriell hergestellte Gesteinskörnungen, wiedergewonnene Gesteinskörnungen

Rezyklierte Gesteinskörnung: Gesteinskörnung, die durch Aufbereitung anorganischen oder mineralischen Materials entstanden ist, das zu vor als Baustoff eingesetzt war.

Industriell hergestellte Gesteinskörnung: Gesteinskörnung mineralischen Ursprungs, die in einem industriellen Prozess unter Einfluss thermischer oder sonstiger Veränderung entstanden ist

Wiedergewonnene Gesteinskörnung:

- Wiedergewonnene **gewaschene** Gesteinskörnung: Gesteinskörnung, die durch Waschen von Frischbeton gewonnen wird.
- Wiedergewonnene **gebrochene** Gesteinskörnung: Gesteinskörnung, die durch Brechen von Festbeton, der noch nicht beim Bauen verwendet wurde, gewonnen wird.

E8.04 Transportmittel mit niedrigen CO2-Emissionen

Fahrzeuge mit niedrigen CO2-Emissionen im Transportwesen umfassen:

- Lastwagen
- Binnenschiffe
- Züge
- Baumaschinen (außer Gabelstapler)

Kraftstoffe/Technologien zur Reduzierung von CO2-Emissionen:

- Elektrisch
- Wasserstoff (Brennstoffzellen)
- Methan, Methanol
- LNG (Flüssigerdgas)

- Biodiesel
- HVO (hydriertes Pflanzenöl)

Soziales

S2.01 Öffentliche Verfügbarkeit von Informationen zu Produktrisiken und -sicherheit

- REACH-Verordnung der Europäischen Union (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) o. ä.
- Gesundheitsbezogene Produktdeklarationen
- Gesundheitsbezogene Produktdeklarationen

S3.01 Risikoanalyse

Liste von Risiken, die bewertet werden können, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Unfälle
- Psycho-soziale Risiken
- Exposition gegenüber Gesundheitsgefahren/medizinischen Risiken

S4.06 Entwicklung von Kompetenzen am Arbeitsplatz

Liste von Kompetenzentwicklungen, die zum persönlichen Fortschritt eines Mitarbeiters beitragen können, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Beschäftigung von Auszubildenden
- Fahrerschulungen
- IT-Schulungen
- Schulungen zu mentalen Gesundheitskompetenzen (z. B. Stressmanagement)
- Schulungen zu sozialen Arbeitskompetenzen (z. B. Kommunikation, Teambildung, Führung)
- Sprachschulungen
- Compliance-Schulungen

S4.09 (VL) Externe Kontrolle von Sozialstandards und Einhaltung der Menschenrechte

Akzeptierte Maßnahmen der externen Angemessenheitsprüfung

- Auditbericht einer dritten Partei
- Nachweis einer bestehenden Rahmenvereinbarung mit einer globalen Gewerkschaft (z. B. Kopie der Vereinbarung, öffentliche Erwähnung durch die Gewerkschaft)
- Ein gültiges SA8000-Zertifikat
- (NL) Ein gültiges MVO Prestatieladder-Zertifikat Stufe III oder Stufe IV oder Stufe V

Ökonomie

B1.01 Lokale Wirtschaft

Für mobile Anlagen für Beton und rezyklierte Gesteinskörnungen gilt: B1.01 muss auf Unternehmensebene (nicht auf Werksebene) erfüllt werden.

B2.01 Ethische Risikobewertung

Die folgenden Möglichkeiten können genutzt werden, um die Einhaltung des Kriteriums zu zeigen:

- Risiken von Korruption identifizieren und Richtlinien und Praktiken zur Bekämpfung von Korruption und Erpressung einführen und aufrechterhalten;
- Sicherstellen, dass die Führungsebene ein Beispiel für Anti-Korruption setzt und sich für die Umsetzung von Anti-Korruptionsrichtlinien engagiert, ermutigt und Aufsicht bietet;
- Mitarbeiter und Vertreter in ihren Bemühungen schulen, Bestechung und Korruption zu beseitigen, und das Bewusstsein von Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern und Lieferanten für Korruption und Gegenmaßnahmen schärfen;
- Sicherstellen, dass die Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern angemessen ist und nur für legitime Dienstleistungen erfolgt;
- Ein wirksames System zur Bekämpfung von Korruption einrichten und aufrechterhalten;
- Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Lieferanten ermutigen, Verstöße gegen die Unternehmensrichtlinien sowie unethische und unfair Behandlungen zu melden, indem Mechanismen eingeführt werden, die eine Meldung und Nachverfolgung ermöglichen, ohne Angst vor Repressalien zu haben;
- Sich gegen Korruption einsetzen, indem man andere, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, ermutigt, ähnliche Anti-Korruptionspraktiken zu übernehmen.

B3.01 Innovative Lösungen und/oder vorbildliche Leistungen

Link zum Leitfaden: <https://www.csc-zertifizierung.de/downloads/>

Produktkette

C6.01 Gewichteter Durchschnitt des Einsatzes von verantwortungsbewusst beschaffter Stahlbewehrung

Das CSC hat kein spezielles Zertifizierungssystem für verantwortungsbewusst beschaffte Stahlbewehrung entwickelt, erkennt jedoch - auf unterschiedlichen Anerkennungsstufen - Zertifikate spezifischer Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme für Stahl an.

Akzeptierte Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme für Stahl sind:

- CARES Sustainable Constructional Steel Scheme (75% CSC-Anerkennungsstufe)
- Eco Reinforcement Responsible Sourcing Standard, Steel Products for the Reinforcement of Concrete (75% CSC- Anerkennungsstufe)
- ResponsibleSteel Certification v3.0 (60% CSC- Anerkennungsstufe)

Der oben genannte Faktor (=CSC- Anerkennungsstufe) beschreibt die anrechenbare Gewichtung der zertifizierten Stahlbewehrung im gesamten CSC-Zertifizierungssystem für Betonfertigteile.

Beispiel:

Wenn 80% der gelieferten Stahlbewehrungen CARES-zertifiziert ist, beträgt die Punktzahl 60% $(0,75 \text{ [CARES- CSC-Anerkennungsstufe]} \times 80\% \text{ [CARES-zertifizierter Stahl]} = 60\%)$.

Die gewichtete Durchschnittspunktzahl in C6.01 ergibt sich zu **3%** (Punktzahl von 60% x Gewicht des Kriteriums C6.01 von 5%).

C6.02 Abdeckung der Produktkette und Zertifikat für verantwortungsbewusste Beschaffung für Lieferanten von Stahlbewehrung

Das CSC hat kein spezielles Zertifizierungssystem für verantwortungsbewusst beschaffte Stahlbewehrung entwickelt, erkennt jedoch - auf unterschiedlichen Anerkennungsstufen - Zertifikate spezifischer Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme für Stahl an.

Akzeptierte Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme für Stahl sind:

- CARES Sustainable Constructional Steel Scheme
- Eco Reinforcement Responsible Sourcing Standard, Steel Products for the Reinforcement of Concrete
- ResponsibleSteel Certification v3.0

Kontakt Geschäftsstelle



Bundesverband der Deutschen
Transportbetonindustrie e.V.

Kochstr. 6-7
10969 Berlin
Telefon: 030 2592292-0
Telefax: 030 2592292-39
info@transportbeton.org
www.transportbeton.org